

NOTUS energy Service GmbH & Co. KG
Gregor-Mendel-Straße 24 a, 14469 Potsdam
Bundesnetzagentur



Per E-Mail an:
poststelle.bk6@bnetza.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

26.07.2019

BEDARFSGERECHTE NACHTKENNZEICHNUNG / KONSULTATIONSVERFAHREN (AZ BK6-19-142)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das auf Ihrer Webseite veröffentlichte Konsultationsverfahren zum Az. BK6-19-142 und nehme wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die NOTUS Gruppe betreibt Windkraftanlagen und die NOTUS energy Service GmbH & Co. KG ist technischer und kaufmännischer Betriebsführer für eigene und fremde Windkraftanlagen.

Derzeit kümmern wir uns darum, dass ca. 145 Windkraftanlagen eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erhalten.

Hierzu führen wir umfangreiche technische Untersuchungen durch und sprechen mit diversen Anbietern und anderen Windparkbetreibern, um die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung rechtzeitig umzusetzen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist eine Verlängerung der Umsetzungsfrist aus Betreiber- und Betriebsführersicht zwingend erforderlich.

NOTUS energy Service GmbH & Co. KG
Gregor-Mendel-Straße 24 a
14469 Potsdam
Tel.: +49 (331) 62043 40
Fax: +49 (331) 62043 44
windkraft@notus.de
www.notus.de

HRA 4722 P
Amtsgericht Potsdam

Geschäftsführer:
Notus Energy Betriebsführungs-GmbH
HRB 29691 P
vertreten durch
Heiner Röger
Hannes Otto



2. Zu Nr. 1) des Konsultationspapiers (Umsetzungsfrist)

ad a):

Derzeit gibt es Aktiv- sowie Passivradarsysteme. Eine Transponderlösung, die nach der Gesetzesbegründung zum Energiesammelgesetz ebenfalls zunächst in Betracht gekommen wäre, dürfte aufgrund der Rechtsunsicherheiten (siehe unten 3.) nun ausscheiden.

Die Aktivradarsysteme (z.B.: Dark-Sky, Quantec) haben eine größere Reichweite und können somit eine größere Fläche abdecken. Unseres Wissens erfüllen die Systeme der Anbieter Dark Sky und Quantec bereits die rechtlichen Voraussetzungen.

Es gibt inzwischen weitere Firmen, welche noch nicht AVV zertifiziert sind, aber mit Kameraerkennung arbeiten wollen.

Da nur wenige Anbieter bereits die luftfahrtrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ist unter der derzeitigen engen Zeittaktung der Wettbewerb unter den Anbietern nach unserer Wahrnehmung stark eingeschränkt.

ad c)

Nach unseren Erfahrungen sind die Anbieter von BNK-Systemen schlichtweg nicht in der Lage, das Auftragsvolumen bis zum 1.7.2020 abzarbeiten. Die Anbieter sind regelrecht überrannt worden. Es müssen Standorte für die Radarstationen gefunden und gesichert werden (Grundstücksakquise, Internetleitungen, Stromversorgung, Genehmigung beantragt ...), Kundenverträge verhandelt und die technischen Lösungen installiert werden. Wir haben bisher keinen Anbieter gefunden, der uns die gesetzeskonforme Ausstattung bis zum 1.7.2020 garantiert.

ad d)

Aus Betreibersicht ist zu berücksichtigen, dass dem Vertragsschluss mit einem Anbieter von BNK-Systemen umfangreiche Untersuchungen vorgeschaltet sind und im Rahmen der Umsetzung häufig technische Änderungen umgesetzt werden müssen:

Da eine transpondergestützte Lösung derzeit offenbar nicht in Betracht kommt, ist es sinnvoll und kosteneffizient, dass die Betreiber benachbarter Windkraftanlagen ein einheitliches System verwenden.

Teilweise ist es bei Bestandswindparks schwierig herauszubekommen, wer Betreiber bzw. Betriebsführer und Ansprechpartner von umliegenden Windkraftanlagen ist. Die Koordinierung ist daher sowohl für die Betreiber als auch für die Anbieter durchaus zeitaufwändig.

Ferner musste bzw. muss eine technische Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Erfordernisse des BNK-Systems erfolgen. Hinzukommt, dass einige Windkraftanlagenhersteller (wie z.B. Vestas) die Schnittstelle zwischen der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung und dem SCADA Server programmieren müssen.

Je nach Alter der Windkraftanlagen ist zudem die Befeuerung auszutauschen. Die Hersteller haben die erforderliche Technik nicht in der kurzfristig benötigten Stückzahl auf Lager. Ferner muss der Austausch organisiert und mit Personal vor Ort realisiert werden.

Da derzeit ohnehin Personalmangel bei technischem Personal besteht, bedeuten die zusätzlichen Prüfungen und technischen Änderungen eine erhebliche Herausforderung.

Wir planen derzeit mit einer Prüfungs- und Vertragsverhandlungsphase von 2-6 Monaten und einer Umsetzungsphase nach vom Vertragsschluss bis zur Inbetriebnahme des BNK-Systems von mindestens 18 Monaten. Dies ist abhängig davon, ob man ein eigenes System baut oder auf bereits bestehende Systeme aufsetzen kann.

ad e)

Aus den vorgenannten Gründen halten wir die Verlängerung der Umsetzungsfrist um mindestens 18 Monate für dringend erforderlich.

3. Zu Nr. 2 des Konsultationspapiers (Erfüllung aller Anforderungen durch das BNK-System)

Die Betreiber nehmen zur Kenntnis, dass eine kostengünstige Transponderlösung für Bestandswindparks voraussichtlich nicht in Betracht kommt, da ungewiss ist, ob diese im Zeitpunkt des Fristablaufs die luftverkehrsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Der Gesetzgeber wollte nach der Gesetzesbegründung allerdings Anreize für eine zeitgerechte Einführung der Transpondertechnologie schaffen und das Risiko der behördentechnischen Umsetzung gerade nicht auf die Windkraftanlagenbetreiber verlagern. Investitionsruinen könnten durch zeitgerechtes behördliches Handeln vermieden werden.

Sollten Sie nähere Information zu Betreibergesellschaften, Standorten oder Windkraftanlagentyp benötigen, können wir Ihnen diese selbstverständlich zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

